

Rechtsanwendung Sechste Einheit

Professor Dr. Tim Brockmann



- Sofortige Vollziehbarkeit

Sofortige Vollziehbarkeit

§ 80 VwGO
[Aufschiebende Wirkung, vorläufiger Rechtsschutz]

(1) 1Widerspruch und Anfechtungsklage haben aufschiebende Wirkung. 2Das gilt auch bei rechtsgestaltenden und feststellenden Verwaltungsakten sowie bei Verwaltungsakten mit Doppelwirkung (§ 80a).

(2) 1Die aufschiebende Wirkung entfällt nur

1. bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten,
2. bei unaufschiebbaren Anordnungen und Maßnahmen von Polizeivollzugsbeamten,
3. in anderen durch Bundesgesetz oder für Landesrecht durch Landesgesetz vorgeschriebenen Fällen, insbesondere für Widersprüche und Klagen Dritter gegen Verwaltungsakte, die Investitionen oder die Schaffung von Arbeitsplätzen betreffen,
- 3a. für Widersprüche und Klagen Dritter gegen Verwaltungsakte, die die Zulassung von Vorhaben betreffend Bundesverkehrswege und Mobilfunknetze zum Gegenstand haben und die nicht unter Nummer 3 fallen,
4. in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, **besonders angeordnet wird.**

Sofortige Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehung setzt einen wirksamen Verwaltungsakt i.S.d. § 35 VwVfG voraus. Sie betrifft die Wirkung von Rechtsbehelfen gegen wirksam erlassene Verwaltungsakte. Grundsätzlich haben Widerspruch und Anfechtungsklage gem. § 80 Abs. 1 S. 1 VwGO gegenüber einem Verwaltungsakt sog. aufschiebende Wirkung, auch Suspensiveffekt genannt. Die anordnende Behörde kann den Verwaltungsakt nicht vollziehen, solange über den vom Adressaten eingelegten Rechtsbehelf nicht entschieden wurde.

Mit Hilfe der nach § 80 Abs. 1 S. 1 VwGO gesetzlich angeordneten aufschiebenden Wirkung von gegen belastenden Verwaltungsakten eingelegten Rechtsbehelfen kann der Adressat die Rechtmäßigkeit prüfen lassen, ohne dass er eine Vollstreckung durch die Behörde befürchten muss. Diese aufschiebende Wirkung entfällt, sobald der angegriffene Verwaltungsakt „sofort vollziehbar“ ist. Hierunter versteht man Verwaltungsakte, gegen die eingelegte Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben. Sobald ein Verwaltungsakt „sofort vollziehbar“ ist, findet § 80 Abs. 1 S. 1 VwGO keine Anwendung.

Sofortige Vollziehbarkeit

Die Umstände, welche einen VA sofort vollziehbar machen, sind in § 80 Abs. 2 Nr. 1 – 4 VwGO geregelt.

I. Sofortige Vollziehung durch Gesetz

In § 80 Abs. 2 Nr. 1 – 3 VwGO sind die Fälle aufgeführt, in denen das Gesetz bereits die sofortige Vollziehbarkeit von bestimmten Verwaltungsakten festlegt.

II. Sofortige Vollziehung durch Anordnung der Behörde

In § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist der Fall aufgeführt, in welchem die Behörde die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes von sich aus anordnen kann.

III. Prüfschema für Anordnung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO

Zu prüfen ist die Rechtmäßigkeit der Anordnung der sofortigen Vollziehung. Diese müsste auf einer wirksamen Ermächtigungsgrundlage beruhen sowie formell als auch materiell rechtmäßig sein.

1. Ermächtigungsgrundlage

Nach dem in Art. 20 Abs. 3 GG festgelegten Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes bedarf jede den Bürger belastende Maßnahme der Verwaltung einer gesetzlichen Grundlage, der sog. Ermächtigungsgrundlage. Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsaktes einschlägige Ermächtigungsgrundlage für die Behörde ist der § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO.

Sofortige Vollziehbarkeit

2. Formelle Rechtmäßigkeit

Weiterhin müsste die Anordnung der sofortigen Vollziehung formell rechtmäßig erlassen worden sein.

a. Zuständigkeit

Zuständig für die Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsaktes ist nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Damit richtet sich die Zuständigkeit für die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach der Zuständigkeit zum Erlass des zugrundeliegenden Verwaltungsaktes.

aa. örtliche Zuständigkeit

Wenn nach dem zu bearbeitenden Fall keine besonderen Gesetze einschlägig sind, aus denen sich die örtliche Zuständigkeit der den VA erlassenden Behörde ergibt, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach § 3 VwVfG.

bb. sachliche Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit richtet sich in der Regel nach dem Gesetz, welches auch für die Ermächtigungsgrundlage für den zu erlassenden Verwaltungsakt einschlägig ist.

Sofortige Vollziehbarkeit

b. Verfahren

Fraglich kann sein, ob der Adressat des für sofort vollziehbar erklärten Verwaltungsaktes vor der Anordnung der sofortigen Vollziehung von der erlassenden Behörde **angehört** werden muss, nach herrschender Auffassung ist eine Anhörung vor der sofortigen Vollziehung nicht erforderlich. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat, ebenso wie der ihr zugrundeliegende Verwaltungsakt, für den Adressaten zwar eine belastende Wirkung. Grundsätzlich muss nach § 28 Abs. 1 VwVfG vor Erlass eines belastenden Verwaltungsaktes der Betroffene angehört werden. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beinhaltet jedoch keine eigenständige Regelung i.S.d. § 35 VwVfG und stellt daher selbst keinen Verwaltungsakt dar. Sie setzt vielmehr einen bereits bestehenden Verwaltungsakt voraus.

c. Form

Die formalen Voraussetzungen für den Erlass einer Anordnung der sofortigen Vollziehung müssen ebenfalls erfüllt sein. Das nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO für die Anordnung der sofortigen Vollziehung notwendige öffentliche **Interesse ist in der Anordnung nach § 80 Abs. 3 S. 1 VwGO schriftlich zu begründen.**

Die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung ist nicht mit der nach § 39 VwVfG erforderlichen Begründung des zugrundeliegenden und für den Adressaten belastenden Verwaltungsaktes identisch. Die nach § 80 Abs. 3 S. 1 VwGO erforderliche Begründung geht über die des Ursprungserlassgrundes hinaus, sie beinhaltet eigenständige inhaltliche Elemente, aus welchen sich der Grund ergibt, warum der Verwaltungsakt für sofort vollziehbar erklärt wird.

Sofortige Vollziehbarkeit

3. Materielle Rechtmäßigkeit

Schließlich müsste die Anordnung der sofortigen Vollziehung auch materiell rechtmäßig erlassen worden sein. Dies ist der Fall, wenn die Anordnung der sofortigen Vollziehung im überwiegenden Interesse eines Beteiligten oder im öffentlichen Interesse liegt.

a. Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes, welcher für sofort vollziehbar erklärt werden soll

Im ersten Schritt wird geprüft, ob der Verwaltungsakt, welcher für sofort vollziehbar erklärt werden soll, rechtmäßig ist. Dies aus dem Grunde, weil die Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsaktes, dem es schon an der Rechtmäßigkeit fehlt, niemals im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegen kann. Dies ergibt sich auch aus Art. 20 Abs. 3 GG, wonach die Verwaltung an Recht und Gesetz gebunden ist. An dieser Stelle ist somit zu prüfen, ob der erlassene Verwaltungsakt, welcher für sofort vollziehbar erklärt werden soll, auf einer wirksamen Ermächtigungsgrundlage beruht sowie formell und materiell rechtmäßig zustandegekommen ist.

b. Interessenabwägung

Hat die Prüfung ergeben, dass der Verwaltungsakt rechtmäßig ist, erfolgt der zweite Schritt der Prüfung. In diesem Schritt erfolgt die Abwägung zwischen dem öffentlichen Vollzugsinteresse oder dem überwiegenden Interesse eines Beteiligten an der sofortigen Vollziehung auf der einen Seite und dem Interesse des Betroffenen an der Aussetzung der sofortigen Vollziehung auf der anderen Seite.

Sofortige Vollziehbarkeit - Aufbauvorschlag

III. Prüfschema für Anordnung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO

1. Ermächtigungsgrundlage

2. Formelle Rechtmäßigkeit

- a. Zuständigkeit
 - bb. sachliche Zuständigkeit
 - aa. örtliche Zuständigkeit
- b. Verfahren
- c. Form

3. Materielle Rechtmäßigkeit

- a. Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes, welcher für sofort vollziehbar erklärt werden soll
- b. Interessenabwägung

Sofortige Vollziehbarkeit - Aufbauvorschlag

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG

§ 4 Pflichten zur Gefahrenabwehr

(1) Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, daß schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.

(2) Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen.

(3) Der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast sowie dessen Gesamtrechtsnachfolger, der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind verpflichtet, den Boden und Altlasten sowie durch schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten verursachte Verunreinigungen von Gewässern so zu sanieren, daß dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Hierzu kommen bei Belastungen durch Schadstoffe neben Dekontaminations- auch Sicherungsmaßnahmen in Betracht, die eine Ausbreitung der Schadstoffe langfristig verhindern. Soweit dies nicht möglich oder unzumutbar ist, sind sonstige Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen durchzuführen. Zur Sanierung ist auch verpflichtet, wer aus handelsrechtlichem oder gesellschaftsrechtlichem Rechtsgrund für eine juristische Person einzustehen hat, der ein Grundstück, das mit einer schädlichen Bodenveränderung oder einer Altlast belastet ist, gehört, und wer das Eigentum an einem solchen Grundstück aufgibt.

Sofortige Vollziehbarkeit – Falllösung Oehlmann

29.12.2021	Fehlerhafte Betankung, 3-000 Liter Öl im Keller, Einsatz der Feuerwehr
Ab 29.12.2021	Sanierungsarbeiten unter Leitung der Firma Gutachter GmbH
17.09.2022	Bericht der Firma Gutachter GmbH über Schadensentwicklung, bisherige Ergebnisse und Vorschlag für weiteres Vorgehen (Eingang 18.09.2022)
28.09.2022	Ortstermin
01.10.2022	Vermerk von Frau Chefa (Amtsleiterin 30)
09.10.2022	Abschließende Stellungnahme RA Dr. Einsicht für Herrn Oehlmann (Eingang 12.10.2022)
13.10.2022	Arbeitsauftrag von KreisOl'in Schludrig an Sachbearbeiter Azwei
15.10.2022	Bearbeitungszeitpunkt

Sofortige Vollziehbarkeit – Falllösung Oehlmann

Es ist eine verwaltungspraktische Entscheidung zu fertigen, die die im Sachverhalt aufgeworfenen Probleme löst. Die Duldungsverfügung wird ausdrücklich benannt, auf die Eilbedürftigkeit weisen sowohl die Amtsleiterin 30, Frau Chefa, als auch die Unterlagen des Verwaltungsvorgangs hin. Als Reaktion sind die Anordnung der sofortigen Vollziehung und die Zwangsmittelandrohung zu verfügen.

Die Schwierigkeit der Aufgabe dürfte in der verwaltungspraktischen Umsetzung liegen, denn es ist der gesamte Entwurf zu fertigen, ohne dass eine Anhörung etc. als Vorlage dienen könnte. Darüber hinaus sind alle notwendigen Verfügungspunkte zu bedenken. Der Sachverhalt ist nicht erlassen, aber der Arbeitsauftrag der Rechtsamtsleiterin fordert ausdrücklich „eine auf die wesentlichen Informationen beschränkte, aber nachvollziehbare Sachverhaltsdarstellung“, sodass eine relativ kurze Darstellung genügt

E.

Vorab per FAX an 05721 78563-10

Ihr Zeichen: Einsicht /A/02-22

Sehr geehrter Herr Dr. Einsicht,

Sofortige Vollziehbarkeit – Falllösung Oehlmann

aufgrund der festgestellten Tatsachen und des Ergebnisses unseres Ortstermins treffe ich folgende Anordnungen betreffend das Grundstück Ihres Mandanten, Herrn Tim Oehlmann, Im Winkel 4 in 76103 Revonnah:

1. Die erforderlichen Maßnahmen zur Sanierung des Heizölschadens vom 29.12.2021 durch die von der SchaumburgerVersicherungenAG beauftragten Fachfirmen sind im Rahmen des im Gutachten der Firma Gutachter GmbH vom 17.09.2022 empfohlenen Umfang zu dulden. Dabei handelt es sich insbesondere um
 - 1.1. Schaffung einer Durchfahrt zur Terrasse bzw. in den Garten durch den fachmännischen Abriss der Garage nach Erstellung eines Wertgutachtens durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen,
 - 1.2. Von der Terrasse aus ist außen an den Kellerwänden hinunterzuschachten. Die Ausdehnung der Baugrube in Richtung Garten ist während der Tiefbaumaßnahme durch einen dauernd anwesenden entsprechend qualifizierten Gutachter zu bestimmen, um sicherzustellen, dass alle kontaminierten Bodenpartien entfernt werden können. Der nicht kontaminierte Boden ist neben der Baugrube zwecks Wiedereinbaus zu lagern. Der belastete Boden ist zu separieren und zu entsorgen. Abschließend wird die Baugrube wieder verfüllt, das durch die Bodenentsorgung entstandene Mindervolumen ist mit geeignetem Material zu ersetzen.

Sofortige Vollziehbarkeit – Falllösung Oehlmann

Begründung

Ihr Mandant hat im Jahr 2010 seine Heizungsanlage erneuert. Dabei wurden die Öltanks im Keller in einen anderen Raum verbracht, sodass ein zweiter Öleinfüllstutzen installiert werden musste. Ihr Mandant hat es aber trotz zweier aktenkundiger Hinweise durch das Sachverständigenbüro, welches das Genossenschaftsgebäude auf dem Nachbargrundstück betreut, aus den Jahren 2018 und 2020 versäumt, den alten Einfüllstutzen zurückzubauen oder zumindest entsprechend zu verschließen.

Bei einer Heizölanlieferung am 29.12.2021 liefen im Keller des im Eigentum Ihres Mandanten stehenden Einfamilienhauses, Im Winkel 4 in 76103 Revonnah, rund 3000 Liter Heizöl aus. Durch die Feuerwehr konnten davon ca. 900 Liter Heizöl aus dem Keller abgepumpt werden. Der überwiegende Teil des ausgelaufenen Heizöls versickerte jedoch unter dem Keller in den Boden bis zum Grundwasserspiegel. Auf dem Grundwasser breitete sich das Heizöl entsprechend der Neigung der Grundwasseroberfläche aus. Darüber hinaus ist von anderen Ausbreitungswegen des Öls auszugehen. Diese wurden bei den Ausschachtungsarbeiten im Keller gefunden. Dies führte dazu, dass am Tag nach dem Schadenseintritt Ölschlieren auf dem Silberbach auftraten. Der Schadensbereich liegt in der Wasserschutzzone III des Wasserwerkes Silberbach.

Sofortige Vollziehbarkeit – Falllösung Oehlmann

Es wurden im Auftrag der SchaumburgerVersicherungenAG bereits folgende Arbeiten ausgeführt:

Aushub des Bodens unter Beachtung der gebäudestatistischen Belange innerhalb der betroffenen Kellerräume bis unter das Grundwasserspiegelniveau und Einbau von Grundwassermessstellen zur Kontrolle der Grundwasserqualität und evtl. Rückgewinnung des Heizöls.

Einbau einer Fangdrainage entlang der Bachböschung im Garten Oehlmann und Genossenschaft (Nachbar) mit einem Sammelschacht auf dem Grundstück der Genossenschaft.

Sowohl aus dem Keller als auch aus dem Sammel-schacht der Fangdrainage wird kontinuierlich Wasser abgepumpt und über eine Ölabscheideanlage dem Schmutzwasserkanal zugeführt. Mit diesen Maßnahmen wurde erreicht, dass kein weiteres Öl aus dem Schadensbereich in den Silberbach gelangte. Für die Einzelheiten verweise ich auf das Gutachten der Firma Gutachter GmbH vom 17.09.2022, das bereits allen Beteiligten vorliegt und auch dieser Verfügung nochmals beigelegt ist.

Sofortige Vollziehbarkeit – Falllösung Oehlmann

Ihr Mandant ist Eigentümer und einziger Bewohner des Hausgrundstückes Im Winkel 4. Er weigert sich, weitere Sanierungsarbeiten auf seinem Grundstück zu dulden, denn er ist der Auffassung, dass nicht von weiteren Gefahren auszugehen ist. Er stützt diese Annahme auf die Tatsache, dass seit der Installation der Fangdrainage und dem Auskoffern des Erdreichs unterhalb seines Hauses seit fast einem Jahr kein weiteres Öl gesichtet worden ist.

Im Ortstermin am 01.10.2022 äußerte ihr Mandant, dass er eher ins Gefängnis gehe als weitere Arbeiten auf seinem Grundstück zu dulden. In Ihrer abschließenden Stellungnahme vom 09.10.2022 sprachen Sie für Ihren Mandanten noch einmal ausdrücklich ein Betretungsverbot für weitere Sanierungsmaßnahmen gegenüber den Mitarbeitern des Landkreises oder von mir oder der SchaumburgerVersicherungenAG beauftragen Dritten aus.

Die SchaumburgerVersicherungenAG ist der Haftpflichtversicherer des Heizöllieferanten. Sie hat sich gegenüber dem Landkreis schriftlich bereit erklärt, die Kosten für alle notwendigen Sanierungsarbeiten zunächst zu übernehmen.

Sofortige Vollziehbarkeit – Falllösung Oehlmann

11.

Ihr Mandant ist auf der Grundlage der §§ 4, 10 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und der §§ 64ff. NPOG zur Duldung der vorgenannten Maßnahmen verpflichtet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO, da sie im öffentlichen Interesse liegt.

1. Notwendigkeit weiterer Sanierungsmaßnahmen

Nach § 4 Abs. 3 BBodSchG besteht für den Verursacher und den Grundstückseigentümer die Pflicht, u.a. schädliche Bodenveränderungen so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Im vorliegenden Fall liegen schädliche Bodenveränderungen vor, da durch die Öleinleitung in den Boden Gefahren für die Allgemeinheit (Trinkwasserschutz) und den einzelnen (Nachbarn) einzutreten drohen bzw. bereits eingetreten sind. Ihr Mandant kann nicht damit gehört werden, dass aufgrund der Tatsache, dass in den letzten zehn Monaten kein Schaden eingetreten ist, durch die bereits durchgeführten Sanierungsmaßnahmen auch für die Zukunft ein sicherer Zustand besteht. Der Umstand, dass sich noch mehrere hundert Liter Öl im Erdreich befinden, und die unmittelbare Nähe zum Trinkwasserschutzgebiet stellen ein erhebliches Gefährdungspotential dar. Da ungewiss ist, wo sich das Öl genau befindet, ist noch kein Zustand erreicht, der der Verpflichtung aus § 4 Abs. 3 BBodSchG genügt.

Sofortige Vollziehbarkeit – Falllösung Oehlmann

Dieser verlangt eine Sanierung dergestalt, dass dauerhaft keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit bestehen. Aufgrund der Ölfunde im Silberbach bestehen hinreichende Anhaltspunkte für eine Kontamination des Erdreichs zwischen der Eintrittsstelle im Keller des Wohnhauses Im Winkel 4 und dem Silberbach.

2. Anhörung nicht erforderlich

Eine weitere Anhörung nach § 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (Nds.VwVfG) i.V.m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist vor Erlass dieser Verfügung nicht mehr erforderlich, da Ihr Mandant sowohl im Ortstermin am 01.10.2022 Gelegenheit zur Stellungnahme hatte und darüber hinaus auch eine Stellungnahmefrist eingeräumt wurde, die Sie mit ihrem Schriftsatz vom 09.10.2022 auch genutzt haben.

Sofortige Vollziehbarkeit – Falllösung Oehlmann

3. Art der Maßnahme

Nach § 10 Abs. 1 BBodSchG kann die zuständige Behörde, in diesem Falle der Landkreis Revonnah, der nach §§ 9f. Niedersächsisches Bodenschutzgesetz zuständig ist, die zur Erfüllung der Pflichten aus § 4 BBodSchG notwendigen Maßnahmen treffen. Die Maßnahmen sind im Sinne des § 40 VwVfG geeignet, erforderlich und auch angemessen, um eine bestmögliche Sanierung des eingetretenen Schadens zu gewährleisten. Dem steht nicht entgegen, dass eine 100%ige Sicherheit durch die benannten Maßnahmen nicht erreicht werden kann. Es ist jedoch alles zu unternehmen, um die Gefährdung so gering wie möglich zu halten. Ich schließe mich insoweit den Einschätzungen der Firma Gutachter GmbH an. Neben den Erd- und Sanierungsarbeiten ist aufgrund der Art der Bebauung auch der Abriss der Garage Ihres Mandanten geboten, nur auf diese Weise ist es möglich, die benötigten Baumaschinen in den Garten und den kontaminierten Bodenaushub zu einer Entsorgungseinrichtung zu transportieren. Die Alternativen wären der Abriss des Wohnhauses oder des Gebäudes der Genossenschaft auf dem Nachbargrundstück, die jeweils ein gleich geeignetes, aber nicht milderes Mittel darstellen. Bereits aus § 4 Abs. 3 BBodSchG ergibt sich die Handlungsverpflichtung Ihres Mandanten als Eigentümer des kontaminierten Grundstücks. Ihr Mandant ist wegen der Eintrittsbereitschaft des anderen Störers lediglich zur Duldung der vorgenannten Maßnahmen verpflichtet. Hierzu ist er aber nicht bereit, wie er mehrfach, letztmalig in Ihrem Schriftsatz vom 09.10.2022, bekundet hat. Aus diesem Grund ist die Anordnung der Duldung im öffentlichen Interesse erforderlich und als mildestes Mittel auch verhältnismäßig. Diese Entscheidung ergeht im Sinne einer effektiven Gefahrenabwehr und enthält keinerlei Präjudiz für ein zivilrechtliches Verfahren.

Sofortige Vollziehbarkeit – Falllösung Oehlmann

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung einer Verfügung angeordnet werden. Ein öffentliches Interesse ist im vorliegenden Fall gegeben, da sich noch mehrere hundert Liter Heizöl im Boden befinden und der genaue Ausbreitungsweg trotz umfangreicher Erkundungsmaßnahmen nicht gesichert bekannt ist. Dadurch ergeben sich erhebliche Gefährdungspotentiale sowohl für Boden, Grundwasser und den Silberbach als auch für die menschliche Gesundheit. Damit sind wichtige Rechtsgüter der Allgemeinheit und der einzelnen Bürger beeinträchtigt. Insbesondere aufgrund der sich zum Winter hin verschlechternden Witterungsverhältnisse ist ein unmittelbarer Beginn der Sanierungsarbeiten geboten, da durch Niederschläge und Frost eine Erschwerung der Arbeiten bedingt ist.

Es ist für die Öffentlichkeit nicht hinnehmbar, dass die weitere Ausbreitung des Öls als fortdauernde Gefahr bestehen bleibt, bis das Verfahren nach Durchlaufen etwaiger Rechtsstreitigkeiten endgültig entschieden ist. Das private Interesse Ihres Mandanten an einer besseren Position in der zivilrechtlichen Auseinandersetzung um die Verteilung der Sanierungskosten (im Rahmen des § 24 Abs. 2 BBodSchG) gegen die SchaumburgerVersicherungenAG muss in diesem Fall hinter dem effektiven Boden-, Trinkwasser- und Gesundheitsschutz zurückstehen, da...

Sofortige Vollziehbarkeit – Falllösung Oehlmann

5. Zwangsmittelandrohung

Die Zulässigkeit der Durchsetzung der Duldungsverfügung mit Zwangsmitteln ergibt sich aus § 64 Abs. 1 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG), wonach ein Verwaltungsakt mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden kann, wenn ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat. Das ist vorliegend durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gegeben. Alle in Frage kommenden Zwangsmittel sind in § 65 Abs. 1 NPOG aufgeführt. Die Ersatzvornahme nach § 66 NPOG scheidet vorliegend als Zwangsmittel aus, da sie eine vertretbare Handlung voraussetzt, die die in Ziffer 1 dieser Verfügung geforderte Duldung gerade nicht darstellt. Aufgrund der Aussage Ihres Mandanten im Ortstermin, dass er eher ins Gefängnis gehe als weitere Arbeiten auf seinem Grundstück zu dulden, verspricht ein Zwangsgeld nach § 67 NPOG wenig Erfolg. Diese Wertung wird darüber hinaus durch die ebenfalls im Ortstermin von Ihrem Mandanten an den Tag gelegte Emotionalität unterstrichen, sodass nur mit dem unmittelbaren Zwang nach § 69 NPOG die erwünschte Duldung durchgesetzt werden kann, denn er eröffnet als „härtestes“ Zwangsmittel die Möglichkeit, durch körperliche Gewalt auf Personen einzuwirken. Auch die besondere Eilbedürftigkeit der Angelegenheit rechtfertigt die Wahl des Zwangsmittels, denn es ermöglicht eine schnellstmögliche Durchsetzung dieser Verfügung.

Sofortige Vollziehbarkeit – Falllösung Oehlmann

6. Kostenentscheidung & Rechtsbehelfsbelehrung

[... erlassen]

Hochachtungsvoll Im Auftrag

Schludrig

3. Frau Schludrig zur Unterschrift

4. Kopie an Hauptbüro/Pressestelle nach Abgang

5. Kasse: Annahmeanordnung fertigen

6. W.V.: Sofort (Eilrechtsschutz?)

[eigene Paraphe, Datum]